

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 31

Freiburg, 4. November

1932

Inhalt: Winternothilfe. — Diözesanrat für das katholische Anstaltswesen. — Liturgischer Schulungskurs für Mesner. — Katholische Männervereine und Männerkongregationen. — Monitio. — Ernennungen. — Verzicht. — Prüfnbefekung.

(Ord. 26. 10. 1932 Nr. 13360.)

Winternothilfe.

Aus allen Teilen des Landes sind uns Berichte zugegangen, daß die häuerliche Bevölkerung den Aufruf des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs zu einer allgemeinen Lebensmittelsammlung für die notleidenden Brüder und Schwestern in den Städten und größeren Industrieorten gut aufgenommen und trotz der eigenen gedrückten Lage mit großem Wetteifer reiche Gaben aller Art zur Linderung der Winternot gespendet hat. Dieses Beispiel christlicher Bruderliebe und Freigebigkeit verdient alle Anerkennung. Möge Gott, der Geber alles Guten, unser in schweren Notzeiten nie versagendes Landvolk für seine Opferwilligkeit reichlich segnen!

In den Städten und Industrieorten haben überall die caritativen Vereine ihre Winterhilfe eingeleitet. Auch die Notgemeinschaften haben allerorts ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Wir zweifeln nicht daran, daß auch die christliche Bevölkerung in den Städten und Industrieorten im kommenden Notwinter alles aufbietet, um die bittersten Notstände zu beheben. „Lasset uns nicht müde werden, Gutes zu tun! Wir werden zu seiner Zeit ernten, wenn wir nicht ablassen! Solange wir Zeit haben, lasset uns deshalb Gutes tun allen, am meisten aber unseren Glaubensgenossen“ (Gal. 6, 9 f.). Dieses Wort des Völkerapostels sei im kommenden Winter unsere Losung!

Zugleich geben wir aus wichtigen Gründen an alle kirchlichen und caritativen Stellen die Anweisung, über caritative Sammlungen und sonstige caritative Leistungen, die der Notlinderung dienen, gute zahlenmäßige Aufzeichnungen zu machen. Im einzelnen legen wir mit Rücksicht auf die spätere Erhebung Wert auf die Feststellung, was alles an Geld, Lebensmitteln (Kartoffeln, Obst, Gemüse, Getreide, Mehl, Brot, Mehlwaren, Zucker, Hülsenfrüchten, Kolonialwaren, Fleisch, Wurst, Speck, Fett, Butter, Käse, Milch, Eier), Kleidungsstücken, Wäsche,

Schuhe, Hausrat, Brennmaterial (Kohlen, Holz) für die caritative Winterhilfe gesammelt, am eigenen Orte verteilt und nach auswärts gegeben, an Speisungen in Familien, Anstalten, Kindergärten, an Erwerbslose usw. deren Angehörige vermittelt, was an seelisch-geistiger Hilfe für die männlichen und weiblichen Arbeitslosen (vor allem die Jugend) durch Einrichtung von Heimen, durch Kurse, Vorträge, religiöse Veranstaltungen (Vorträge, Andachten, Einkehrtage, Exerzitien) geboten, was fernerhin auf dem Gebiete des freiwilligen Arbeitsdienstes und der Siedlung (Kleingärten, Stadtrandfiedlung) seitens der kirchlichen und caritativen Stellen unternommen wurde.

Diese statistischen Erhebungen werden nicht gemacht, um uns mit caritativen Leistungen rühmen zu können, sondern damit die Menschen die guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist (Matth. 5, 16).

Freiburg i. Br., den 26. Oktober 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 10. 1932 Nr. 13369.)

Diözesanrat für das katholische Anstaltswesen.

Mit Erlaß vom 5. Oktober 1932 Nr. 12539 haben wir die Bildung eines Diözesanrats für das katholische Anstaltswesen in der Erzdiözese Freiburg angeordnet. Um ihm die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen, beauftragen wir alle Erzbi. Pfarrämter, sämtliche in ihrer Pfarrei befindlichen katholischen Anstalten und Heime mit genauer Anschrift und Benennung ihres Rechtsträgers anher zu melden.

Hierbei handelt es sich um alle Gesellenhäuser, Jugend- und Lehrlingsheime, Kleinkinderanstalten, Erholungs- und Genesungsheime, Heilstätten und Krankenhäuser, Fürsorge- und Obdachlosenheime, Anstalten für Schwachsinige, Arbeiterinnen-, Ladnerinnen- und Marienheime.

Gemeindehäuser und Krankenpflegestationen, Ererzitielhäuser usw.

Nicht in Frage kommen jene Anstalten und Heime, die kirchlichen Fonden, Klöstern und Kongregationen oder anderen kirchlichen Rechtsinstituten gehören, deren Leitung und Aufsicht bereits kirchenrechtlich geordnet ist. Ebenso fallen weg alle kommunalen und staatlichen oder sonstigen neutralen Verbänden gehörige Anstalten, auch wenn katholische Schwestern darin tätig sind.

Außerdem beauftragen wir die Erzö. Pfarrämter bezw. die Geistlichen, welche obige in Frage kommenden Anstalten betreuen, die Anstaltsleitungen zu veranlassen, daß sie möglichst bald ihre Satzungen sowie die Jahresabrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre mit Revisionsbericht an den Diözesanrat für das katholische Anstaltswesen, Freiburg i. Br., Burgstraße 2, zur Durchsicht einsenden. Dieselbe wird von unseren sachverständigen Beamten in durchaus vertraulicher Weise und unentgeltlich vorgenommen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei nochmals betont, daß alle diese Maßnahmen des Anstaltsrats nur den einen Zweck verfolgen, unsere katholischen Anstalten vor Schaden zu bewahren, sie sachgemäß zu beraten und ihnen soweit als möglich zu helfen.

Freiburg i. Br., den 25. Oktober 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 10. 1932 Nr. 13131.)

Liturgischer Schulungskurs für Mesner.

In den Tagen vom 14. bis 18. November ds. J. wird in der Erzabtei *Beuron* ein liturgischer Schulungskurs für Mesner stattfinden. Wir ersuchen die Pfarrämter, die Mesner auf diese Gelegenheit fachlicher Weiterbildung aufmerksam zu machen, und gestatten, daß aus Fondsmitteln den Besuchern des Kurses Beihilfen bewilligt werden.

Die Kurskosten einschl. Wohnung und Verpflegung betragen 12 M.

Freiburg i. Br., den 21. Oktober 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 10. 1932 Nr. 13091.)

Katholische Männervereine und Männerkongregationen.

Es ist beabsichtigt, auch die katholischen Männervereine und Männerkongregationen diözesan zusammenzu-

schließen und als vollberechtigte Glieder in den Rahmen der katholischen Aktion einzugliedern. Um die nötigen Unterlagen zu beschaffen, wollen die Erzö. Pfarrämter, in deren Pfarreien solche Organisationen bestehen, die anliegende statistische Karte alsbald ausfüllen und anher-einsenden.

Freiburg i. Br., den 19. Oktober 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 10. 1923 Nr. H 1262.)

Monitio.

Monemus parochos aliosque sacerdotes, ne fraudatori cuidam, cui nomen *Emil Reiser* ex *Sigmaringendorf*, ullas dent pecunias ullumque auxilium praestent.

Friburgi Brisg., die 29. Octobris 1932.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 25. Oktober d. J. folgende Geistliche zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt:

Stadtpfarrer Dr. Franz Josef Bürck in Freiburg-Günterstal,

Pfarrer und Dekan Franz Sales Dor in Steinstadt,

Stadtpfarrer Landolin Rieger in Mannheim-Waldhof,

Pfarrer und Dekan Julius Meister in Bräunlingen,

Pfarrer und Dekan Johann Baptist Moosbrugger in Ehingen,

Pfarrer und Dekan Josef Scheu in Böhlingen,

Pfarrer Karl Wiest in Wettelbrunn.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Paul Schleicher auf die Pfarrei *Grasenhäuser* mit Wirkung vom 15. November und den Verzicht des Pfarrers Johann Michael Geiger auf die Pfarrei *Rippenhausen* mit Wirkung vom 1. Dezember cum reservatione pensionis angenommen.

Vfründebefekung.

Die kanonische Institution hat erhalten am 9. Okt.: Richard Bühler, Pfarrverweser in Wangen, auf diese Pfarrei.



